

# **Jahresbericht der Disziplinarkammer für Dopingfälle**

## **01.01.2021 – 31.12.2021**

---

### **I. Daten und Fakten**

#### **1. Übersicht**

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 eröffnete die Disziplinarkammer für Dopingfälle (DK) 11 neue Verfahren und sprach in 6 Fällen einen Entscheid in der Sache aus. In einem Fall hob sie eine durch Antidoping Schweiz verhängte provisorische Sperre auf, in einem stellte sie das Verfahren auf Antrag von Antidoping Schweiz ein, in einem weiteren schlossen der Athlet und Antidoping Schweiz eine Vereinbarung zur Beilegung des Verfahrens gemäss Art. 10.8.2 Doping-Statut, woraufhin die DK das Verfahren als gegenstandslos abschrieb. Im Vergleich zum Vorjahr (9 Neueröffnungen, 9 Entscheide) hat sich das Geschäftsvolumen damit erneut nur unwesentlich erhöht und bleibt im langjährigen Vergleich eher tief. Diese Aussage relativiert sich allerdings dahingehend, dass Ende 2021 noch 8 Verfahren hängig oder sistiert waren. Während sich die italienischsprachige Kammer erneut mit keinem einzigen Fall zu befassen hatte, eröffnete respektive beurteilte die deutschsprachige 11 und die französischsprachige 3 Fälle.

#### **2. Betroffene Sportarten**

In den 2021 eröffneten Verfahren befasste sich die DK in 4 Fällen mit Athleten aus dem Radsport und in 3 Fällen mit Athleten aus der Leichtathletik, ferner in je einem Fall mit Athleten aus den Sportarten American Football, Eishockey, Hornussen und Triathlon. Hinzu kamen aus dem Vorjahr ein weiterer Fall aus dem American Football sowie je ein Fall aus dem Boxsport und dem Ringen. Sämtliche Verfahren betrafen ausschliesslich Männer.

#### **3. Substanzen und Doping-Vorwurf**

Die DK hatte sich 2021 mit Dopingverstössen zu befassen, denen das Vorhandensein in der Dopingprobe, der Besitz, die versuchte oder vollendete Anwendung resp. das versuchte oder vollendete Inverkehrbringen und Verabreichen zahlreicher verbotener Substanzen zugrunde lagen. Weitere Verfahren betrafen die Beihilfe, Unterstützung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei versuchten oder vollendeten Antidoping-Verstössen. Betreffende verbotene Substanzen waren u.a. Clomifen, Eritrenbolon, Erythropoetin (EPO), Heptaminol, Higenamin, Meldonium, Mesterolone, Methylphenidat, Nandrolon, Nikethamid, Stanozolol sowie Testosteron und mindestens eines der Adiole 5aAdiol und/oder 5bAdiol. In weiteren Fällen machten sich Athleten der Mittäterschaft bei einem Antidoping-Verstoss und der unzulässigen Einflussnahme auf einen Teil des Kontrollverfahrens schuldig. In einem pendenten Fall schliesslich wird dem Athleten u.a. vorgeworfen, er habe sich geweigert, sich einer Probenahme zu unterziehen.

#### **4. Sanktionen**

2021 verhängte die DK in 3 Fällen die Regelsperre von 4 Jahren. In Anwendung der sogenannten Kronzeugenregelung konnte jene sodann in einem Fall aufgrund der vom Angeschuldigten geleisteten, wesentlichen Unterstützung bei der Entdeckung eines Verstosses einer Drittperson gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf 18 Monate reduziert werden, in einem weiteren Fall gar auf 1 Jahr. Noch grösser war die Reduktion im Falle eines Leichtathleten, der glaubhaft darlegen konnte, dass er mit der Einnahme von Nikethamid nicht

vorsätzlich gegen Antidoping-Bestimmungen verstossen hatte. Damit war eine Reduktion der Sanktion bis hin zu einer Verwarnung ohne Sperre möglich. Da die DK das Verschulden des Athleten jedoch nicht als lediglich leicht einstufte, sondern im Sinne der Rechtsprechung des Tribunal Arbitral du Sport (TAS) von einem «normal degree of fault» ausging, hatte sich die Sperre innerhalb des Strafrahmens von 8 bis 16 Monaten zu bewegen und wurde in casu auf 9 Monate festgesetzt. Abweichungen von der Regelsperre gab es aber auch nach oben. So sperrte die DK einen Hornusser für 6 Jahre, der nicht nur versucht hatte, eine verbotene Substanz zu konsumieren, sondern zudem in unzulässiger Art und Weise Einfluss auf das Dopingkontrollverfahren ausübte und das Verfahren damit erheblich beeinträchtigte.

Zusätzlich zu den ausgesprochenen Sanktionen hat die DK den fehlbaren Athleten ihre unter Dopingeinfluss erzielten Wettkampfergebnisse aberkannt und ihnen die Verfahrenskosten, allfällige Analysekosten sowie die Bezahlung einer Parteientschädigung an Antidoping Schweiz auferlegt. Ferner hatte Antidoping Schweiz in aller Regel öffentlich über den Ausgang der Verfahren zu berichten.

### **5. Verfahrensdauer**

Die im letzten Jahr abgeschlossenen Verfahren dauerten in der Regel zwischen 6 und 92 Wochen, einen Fall hat die DK aufgrund besonderer Dringlichkeit im Zusammenhang mit den unmittelbar bevorstehenden Olympischen Spielen in Tokyo innerhalb von lediglich zwei Tagen entschieden. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug rund 6 Monate. Die Verfahren dauerten somit länger, als dies normalerweise üblich ist. Die Gründe liegen einerseits in der besonderen Situation rund um COVID-19 und finden sich andererseits etwa in mehreren komplexen Fällen, in umfangreichen Abklärungen oder diversen Fristerstreckungs- und Verschiebungsgesuchen der Parteien.

### **6. Akzeptanz**

Von den 2021 beurteilten Fällen wurde einer durch den zuständigen internationalen Verband an die Ad Hoc Division des TAS anlässlich der Olympischen Sommerspiele in Tokyo weitergezogen. Dabei hat das TAS die zuvor von der DK aufgehobene provisorische Sperre gegen einen Leichtathleten mit sofortiger Wirkung wieder eingesetzt, woraufhin Antidoping Schweiz die Eröffnung eines ordentlichen Verfahrens vor der DK beantragte; dieses ist noch hängig. Auch die WADA hat einen Entscheid der DK an das TAS weitergezogen, den Kronzeugen-Fall, der zu einer Reduktion der Regelsperre geführt hat. Dieser Rekurs war zum Zeitpunkt der Redaktion des Jahresberichts noch hängig.

## **II. Perspektiven**

Seit dem 1. Januar 2022 ist die DK unter dem neuen Namen «Disziplinarkammer des Schweizer Sports» unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Beurteilung von Ethikverstössen im Sport zuständig. Während im Dopingbereich nicht davon auszugehen ist, dass das Geschäftsvolumen stark zunehmen dürfte, weisen erste Signale darauf hin, dass das neue Tätigkeitsfeld im Ethikbereich zu substantiellem Mehraufwand führen wird. Entsprechend sieht der Entwurf des revidierten Verfahrensreglements der DK denn auch die Möglichkeit vor, während des laufenden Jahres auf Mandatsbasis spezifische Fachpersonen als ad-hoc-Richterinnen und -Richter beizuziehen. Damit ist sichergestellt, dass zur Erfüllung der wichtigen neuen Aufgabe bei Bedarf auf besonderes Spezialwissen und zusätzliche Ressourcen zurückgegriffen werden kann – die DK ist damit bereit für ihre spannende und herausfordernde Zusatzaufgabe!